

« Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und  
zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 23. Juli 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird folgendes bestimmt:

Errechnung des zu erlassenden Abgabenrückstandes

(1) Der nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c der Steueränderungsverordnung zu erlassende Betrag ist wie folgt zu ermitteln:

1. Es ist die Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu errechnen, die auf die gemäß Ziff. 23 der Veranlagungsrichtlinien 1949 aufgelösten steuerfreien Rücklagen entfällt. Diese Steuerbeträge ergeben sich aus der Differenz zwischen der veranlagten Einkommensteuer und Gewerbesteuer für 1949 und der Steuer, die sich ergibt, wenn die Einkommen- und Gewerbesteuer 1949 ohne Auflösung der steuerfreien Rücklagen berechnet wird.
2. An Hand der durchgeführten Berichtigungsveranlagungen (oder Prüfungsberichte) sind die Abgabennachforderungen zu ermitteln, die durch Betriebsprüfungen und andere Prüfungen für die Jahre 1945 bis 1948 entstanden sind. Zu den Abgabennachforderungen gehören auch Strafzuschläge gemäß Artikel XVI Kontrollratsgesetz Nr. 12 und Verspätungszuschläge gemäß § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung, die auf Grund von Prüfungen festgesetzt wurden.
3. Erlaßfähig ist der Betrag, der sich als Summe aus den Ziffern 1 und 2 ergibt (Erlaßgrenze).
4. Die auf dem Abwicklungskonto für die Jahre 1945 bis einschließlich 1951 ausgewiesenen Rückstände der Abgabenarten, für die ein Erlaß möglich ist, sind zusammenzurechnen.

Der sich ergebende Betrag ist zu erhöhen um die an die Deutsche Investitionsbank abgetretenen Abgabennachforderungen.

5. Der nach Ziff. 4 ermittelte Gesamtrückstand wird erlassen in Höhe des erlaßfähigen Betrages nach Ziff. 3 in folgender Reihenfolge:
  - a) Die auf dem Abwicklungskonto ausgewiesenen Abgabenrückstände für die Jahre 1951 und früher, und zwar zunächst Betriebssteuern.
  - b) Die an die Deutsche Investitionsbank abgetretenen Abgabennachforderungen.
 Übersteigt der erlaßfähige Betrag nach Ziff. 3 den Gesamtrückstand nach Ziff. 4, so kann nur dieser Gesamtrückstand erlassen werden.
6. Niedergeschlagene Beträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 geschuldet werden, sind zu erlassen, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Inkrafttretens der STÄVO seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Groß-Berlin hat. Ausgenommen hiervon sind Abgabennachforderungen, die niedergeschlagen wurden, weil das Vermögen des Schuldners in das Volkseigentum übergeführt wurde. Sie leben auf, wenn der Schuldner sein Vermögen zurückerhält, und werden in diesem Falle nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Steueränderungsverordnung erlassen.

(2) Bei Abgabenschuldnern, die Einkünfte aus Mittel- oder Großbetrieben (Normen I bis III) beziehen, wer-

den die Abgabenrückstände erst dann erlassen, wenn diese Betriebe für die Jahre 1949 bis 1951 überprüft und die Abgabennachforderungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 endgültig festgestellt worden sind.

(3) Rückständige Handwerksteuer, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 geschuldet wird, kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesamtbetrag der erlaßfähigen Abgabenrückstände nach § 2 oder nach § 3 Abs. 1 Buchst. b der Steueränderungsverordnung zu erlassen ist.

(4) Dem Abgabenschuldner sind mitzuteilen:

- a) Der erlaßfähige Betrag (Abs. 1 Ziff. 3).
- b) In welcher Höhe bei den einzelnen Abgabennachforderungen Rückstände erlassen wurden.
- c) In welcher Höhe bei den einzelnen Abgabennachforderungen Rückstände noch zu tilgen sind.

(5) Der Deutschen Investitionsbank ist der Betrag mitzuteilen, in dessen Höhe dem Abgabenschuldner Darlehensschulden zu erlassen sind.

(6) Für 1945 bis 1948 noch rückständige Mehrerlöse sind gesondert zu erlassen.

§ 2

Betriebsprüfungen

(1) Bei Klein- und Kleinstbetrieben (Norm IV und V), die für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 nicht mehr zu prüfen sind, ist eine Durchbrechung des Bilanzen- und Wertzusammenhangs nicht zulässig.

(2) Bei Abgabenschuldner, die die Erstattung oder Verrechnung von Abgabenüberzahlungen für die Jahre 1951 und früher beantragen, ist eine Betriebsprüfung durchzuführen.

§ 3

Nachprüfungsverfahren

(1) Nachprüfungsverfahren nach der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) sind für Zeiträume vor dem 1. Januar 1952 nicht mehr durchzuführen, wenn dem Abgabenschuldner Abgaben in einer Höhe erlassen werden, die den im Nachprüfungsverfahren strittigen Betrag erreichen oder übersteigen.

(2) Übersteigt der im Nachprüfungsverfahren strittige Betrag den erlassenen Betrag, so ist über den Nachprüfungsantrag zu entscheiden.

Ergeben sich durch Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren Überzahlungen, so können sie nur insoweit erstattet oder verrechnet werden, als sie den erlassenen Betrag übersteigen.

Tilgungsvereinbarungen

(1) Ist die Tilgung der für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 noch rückständigen Abgaben bis zum 31. Dezember 1955 nicht möglich, so ist der Gesamtrückstand in ein Darlehen der Deutschen Investitionsbank umzuwandeln.

(2) Bei Tilgungsvereinbarungen sind Stundungszinsen in der üblichen Höhe zu erheben.

§ 5

Gewerbesteuerrückstellungen

Für die Jahre 1951 und früher gebildete Gewerbesteuerrückstellungen sind bis zur Höhe des erlassenen Gewerbesteuerrückstandes über Kapitalkonto auszubuchen.

§ g

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch

Stellvertreter des Ministerpräsidenten